

## **Gesetz vom 27. April 2023, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBL Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 4/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 2 wird die Wortfolge „schulstufen- und schulstandortübergreifend“ durch die Wortfolge „schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend“ ersetzt.

2. § 17b Abs. 2 lautet:

„(2) Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden, wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann.“

3. Nach § 38 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Mittelschulen oder Klassen von Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen und Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) festgesetzt werden, welche nicht lückenlos aneinanderzugrenzen haben.“

4. Dem § 58 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 7a Abs. 2 und § 59 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. § 17b Abs. 2 und § 38 Abs. 3a mit 1. September 2023.“

5. § 59 lautet:

### **„§ 59**

#### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022;
2. Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2022;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

## Vorblatt

### **Anlass:**

Die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 96/2022 und BGBl. I Nr. 165/2022, mit denen unter anderem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden, enthalten Grundsatzbestimmungen, die im Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 näher auszuführen sind.

### **Inhalt:**

- Ermöglichung von schulartenübergreifendem Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommer-schule);
- Erweiterung der Sonderformen der Mittelschulen;
- Ermöglichung der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit englischsprachiger Ausbildung;
- Ermöglichung der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Mittelschulen und Volksschulen sowie Klassen von Mittelschulen und Volksschulen, an denen die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde.

### **Kompetenzgrundlagen:**

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung sind hingegen Landessache.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften, auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund nennenswerte Mehrkosten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage erwachsen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs**

Der § 8i Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes (Grundsatzbestimmung) wurde dahingehend abgeändert, sodass der Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) nicht bloß klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend, sondern auch schulartenübergreifend durchgeführt werden darf.

Im Zuge der jüngsten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 165/2022, wurde die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 21f Schulorganisationsgesetzes dahingehend abgeändert, dass Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen nun auch unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung geführt werden können, wobei die musische oder sportliche Ausbildung ebenfalls englischsprachig geführt werden kann.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Volksschulen, Mittelschulen sowie Klassen von Volksschulen und Klassen von Mittelschulen, an denen die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, geschaffen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 7a Abs. 2):**

Mit BGBl. I Nr. 96/2022 wurde im § 8i Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, der hinsichtlich der Regelungen der äußeren Organisation an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen) als Grundsatzbestimmung für die öffentlichen Pflichtschulen gilt, vorgesehen, dass zur Verbesserung der Organisation und zur Vermeidung langer Schulwege auch eine schulartenübergreifende Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) ermöglicht werden soll.

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe wird nun gleichermaßen auch im Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 die Durchführung von schulartenübergreifendem Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) ermöglicht.

#### **Zu Z 2 (§ 17b Abs. 2):**

Mit BGBl. I Nr. 165/2022 wurde die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 21f Schulorganisationsgesetz dahingehend abgeändert, dass Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen nun auch unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung geführt werden können, wobei die musische oder sportliche Ausbildung ebenfalls englischsprachig geführt werden können soll.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

#### **Zu Z 3 (§ 38 Abs. 3a):**

Die jüngste Novelle des § 13 Abs. 3b Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2022 ermöglicht dem Ausführungsgesetzgeber vorzusehen, dass auch für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit englischsprachiger Ausbildung sowie für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen und Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden können, welche nicht lückenlos aneinanderzugrenzen haben.

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

#### **Zu Z 4 (§ 58 Abs. 19):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

#### **Zu Z 5 (§ 59):**

Diese Bestimmung dient der Anpassung der erforderlichen statischen Verweise auf Bundesgesetze.